

Umlage in höherem Masse heranziehen (§ 354 der Reichsversicherungsordnung).

Da die wirtschaftliche Lage der unständig Beschäftigten häufig eine sehr schwierige ist, so kann sogar die Satzung mit Zustimmung des Gemeindeverbandes und des Oberversicherungsamtes bestimmen, dass die unständig Beschäftigten überhaupt keine Beitragsteile zahlen (§ 455). Da hierdurch zwei Drittel der sonst seitens der Kasse vereinnahmten Beträge wegfallen und die Kasse nur das Arbeitgeberdrittel von dem Gemeindeverband erhält, so schreibt § 455 Abs. 2 sowie § 452 Abs. 1 vor, dass zum Ausgleich die Krankenhilfe auf Krankenpflege und das Sterbegeld auf einen Höchstbetrag von 30 Mark zu beschränken ist.

Kritik.

Mit dieser Regelung glaubt der Gesetzgeber das überaus schwierige Problem der Aufbringung der Mittel bei den unständig Beschäftigten gelöst zu haben. Es fragt sich, ob diese Lösung eine gerechte und praktische ist. Diese Frage kann meines Erachtens nicht ohne weiteres bejaht werden: Wenn die Begründung¹⁾ es als eine der schwierigsten Aufgaben bezeichnet, „die einzelnen beständig wechselnden Arbeitgeber in billiger Weise und ohne unverhältnismässige Umstände heranzuziehen“, so ist es sehr wenig befriedigend, dass der Gesetzgeber dadurch diese Aufgabe

¹⁾ Begründung S. 94 Abs. 1.

